

schaftliche und pädagogisch-methodische Qualifikation der Lehrkräfte weiterentwickelt wird. Vor allem muß das politische und fachliche Engagement eines jeden Hochschullehrers für alle Studenten deutlich erkennbar sein. Viele Hochschullehrer sind dazu übergegangen, neben ihren Vorlesungen Seminare zu übernehmen oder wissenschaftliche Studentenzirkel und Jugendobjekte selbst anzuleiten. Das ist ein Weg, um die Erziehungsarbeit zu verbessern und ständig neue Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln.

Eine ebenso hohe Verantwortung tragen die Hochschullehrer gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs. An den rechtswissenschaftlichen Sektionen ist der wissenschaftliche Nachwuchs im breiten Maße an der Erziehung und Ausbildung der Studenten beteiligt, so daß seiner politischen und fachlichen Qualifizierung einschließlich einer hochschulpädagogischen Ausbildung besonderes Augenmerk zukommen muß. Auch hier hat der Hochschullehrer anleitend und helfend tätig zu sein, damit Lehre und Erziehung in allen Bereichen auf einem hohen Niveau durchgeführt werden; denn gerade dort, wo Studenten gefordert werden, erbringen sie auch selbständig ausgezeichnete Leistungen.

Die rechtswissenschaftlichen Sektionen verfügen über eine gute soziale und politische Zusammensetzung der Studenten, die mit guten schulischen Leistungen und Beurteilungen zum Studium kommen. Die männlichen Bewerber haben durchweg ihren Ehrendienst bei der NVA geleistet. Für die Fachrichtung Justiz haben die Bewerber vor ihrem Studium praktische Erfahrungen in der materiellen Produktion bzw. in anderen geeigneten Bereichen gesammelt. Ähnliche Anforderungen einer praktischen Tätigkeit vor Beginn des Studiums sollten auch für ein Studium an der Fachrichtung Wirtschaft überlegt werden, ohne jedoch schematisch die Erfahrungen anderer Fachrichtungen und Sektionen zu kopieren.

Wesentlich ist, daß der Student sein Studium von Anfang an mit dem Ziel betreibt, später als politischer Funktionär und staatlicher Leiter auf Grund seiner spezifischen Ausbildung aktiv an der Gestaltung der gesellschaftlichen Prozesse tätig sein zu können. Er muß sich in seinem Studium

solche Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen, die ihn befähigen, neue Probleme im Zuge der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung zu erkennen und zu lösen. Dazu braucht er die volle Unterstützung des Lehrkörpers, dazu ist eine gute Führungsarbeit der Parteiorganisation an der Sektion erforderlich und ebenso eine auf hohem Niveau stehende Arbeit der Sektionsleitungen, die ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der FDJ zu lösen haben. Die Mitwirkung der Studenten ist heute ein Wesenszug der Leitung im Hochschulwesen der DDR. Noch stärker aber muß diese Mitwirkung auch zur Mitverantwortung führen, die wiederum zugleich die sozialistische Lebensweise der Studenten prägen muß.

In Vorbereitung der wissenschaftlich-methodischen Konferenz über die Erfahrungen und Aufgaben der rechtswissenschaftlichen Ausbildung an den Universitäten der DDR wird es in allen Sektionen Beratungen und Diskussionen geben. Notwendig ist, daß dabei alle Sektionsangehörigen — einschließlich der Studenten — erfaßt werden, daß Beratungen mit den zuständigen Praxispartnern stattfinden und die vielen zu erwartenden nützlichen Hinweise, Vorschläge und Ideen gründlich ausgewertet werden. So wird die wissenschaftlich-methodische Konferenz der Rechtswissenschaft dazu beitragen, die Qualität der Ausbildung und die klassenmäßige Erziehung der künftigen Juristen in Durchsetzung der Beschlüsse des IX. Parteitag der SED weiter zu vervollkommen.^{1 2 3 4 5 6}

- 1 Vgl. W. Büchner-Uhder/R. Schüsseler, „Neuer Studienplan für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft“, NJ 1974, Heft 13, S. 385 ff.
- 2 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 74.
- 3 Vgl. W. Büchner-Uhder, „Zur Erziehung und Ausbildung an den staats- und rechtswissenschaftlichen Sektionen“, Staat und Recht 1977, Heft 8, S. 817 ff.
- 4 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 98.
- 5 Vgl. G. Schlrmer, „Bildung und Erziehung der Studenten im Geist der Weltanschauung und Moral der Arbeiterklasse“, Einheit 1978, Heft 1, S. 76.
- 6 Vgl. G. Schlrmer, a. a. O., S. 84.

Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß

Oberrichter Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Auf seiner 7. Tagung am 16. März 1978 hat sich, das Plenum des Obersten Gerichts mit den für die gesamte Strafrechtsprechung bedeutsamen Problemen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß befaßt und dazu eine Richtlinie verabschiedet.¹ Diese Richtlinie geht davon aus, daß sich der sozialistische Strafprozeß auf streng gesetzlicher Grundlage vollzieht und daß die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte unter dem Schutz der Gesetze des sozialistischen Staates stehen. Die Feststellung der Wahrheit wird als ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens und als notwendige Voraussetzung gerechter und gesetzlicher Entscheidungen hervorgehoben. Um die Aufgabe des Strafverfahrens erfüllen zu können und um zu erreichen, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, ist es erforderlich, wahre Feststellungen über die strafatverdächtige Handlung und ihre Umstände sowie über die Persönlichkeit des Angeklagten zu treffen. Die Feststellung der Wahrheit fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger sowie die Bereitschaft der Werktätigen, an der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität mitzuwirken. Sie ist Voraussetzung dafür, daß die Durchführung

und Auswertung von Strafverfahren wirksam zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den gesellschaftlichen Bereichen beiträgt.

Anforderungen an die Rechtsprechung und ihre Leitung

Mit der Richtlinie wurde der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 — I PlB 2/70 — (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) aufgehoben. Dieser Beschluß hat sich in der Praxis bewährt. Mit ihm wurden eine Reihe von Fragen der Beweisaufnahme geklärt und in der Praxis einheitlich durchgesetzt. Die gesellschaftliche Entwicklung stellt jedoch neue Anforderungen an die Rechtsprechung und ihre Leitung, die auch die Maßstäbe für eine höhere Qualität der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung bestimmen. Die neue Richtlinie berücksichtigt folgende Anforderungen:

1. Sie ist stärker auf die praktischen Probleme der Beweisaufnahme ausgerichtet und verzichtet auf einen um-